

ALLGEMEINE INFORMATIONEN DER BAWAG P.S.K. ZU ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHER AUSSERHALB EINES GIROKONTOVERTRAGES

Im Folgenden finden Kunden der BAWAG P.S.K., welche nach § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz Verbraucher sind, Informationen über die von der BAWAG P.S.K. außerhalb eines Girokontovertrages angebotenen Zahlungsdienstleistungen, welche aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

1. BANK FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT UND ÖSTERREICHISCHE POSTSPARKASSE AKTIENGESELLSCHAFT, KURZ: BAWAG P.S.K.

1.1. Bankdaten

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien

- ▶ Internet: www.bawagpsk.com
- ▶ E-Mail: info@bawagpsk.com
- ▶ Telefonnummer: +43 (0) 5 99 05-0
- ▶ Fax: +43 (0) 5 99 05-22840
- ▶ UID-Nummer: AT U 51286308
- ▶ DVR-Nummer: 1075217
- ▶ Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht Wien
- ▶ Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- ▶ Firmenbuchnummer: 205340x
- ▶ Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht
- ▶ Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Bundespartei Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

1.2 BAWAG P.S.K. Vertriebschiene

- ▶ BIC (SWIFT-Code): BAWAATWW
- ▶ BIC (SWIFT-Code): OPSKATWW
- ▶ Internet: www.bawagpsk.com
- ▶ E-Mail: kundenservice@bawagpsk.com

1.3 SPARDA Bank Vertriebschiene der BAWAG P.S.K.

- ▶ BIC (SWIFT-Code): SPADATW1
- ▶ Internet: www.spardawien.at
- ▶ E-Mail: spardawien@spardawien.at

1.4 Konzession

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien hat der BAWAG P.S.K. eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche BAWAG P.S.K. berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

2. ÜBERWEISUNGS-AUFTRAG UND KOSTEN

2.1. Bedingungen

Für Zahlungsaufträge, die BAWAG P.S.K. von einem Kunden außerhalb eines Girokontovertrages entgegen nimmt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K..

2.2 Entgelte und Kosten

Aus dem Preisblatt, das dem Kunden zusammen mit dieser Zahlungsdienstebroschüre im Wege des Schalteraushangs zugänglich gemacht wird und das auch Teil des Zahlungsauftrages wird, sind die Entgelte ersichtlich, welche die BAWAG P.S.K. im Zusammenhang damit in Rechnung stellt. Dieses Preisblatt enthält auch die Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrages, für die Beachtung eines Widerrufs nach Eintritt der Unwiderruflichkeit und für die Bemühungen um die Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbetrages. Maßgeblich ist das jeweils bei Erteilung eines Zahlungsauftrages geltende Preisblatt.

Neben den im gegenständlichen Preisblatt ausgewiesenen Entgelten der BAWAG P.S.K. fallen unter Umständen noch Barauslagen an, die BAWAG P.S.K. in Ausführung von Kundenaufträgen an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese sind vom Kunden zu tragen.

2.3 Fremdwährungs-transaktionen

Ist es im Rahmen einer von BAWAG P.S.K. zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die BAWAG P.S.K. anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den die BAWAG P.S.K. ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt. Diese Kurse stehen spätestens am nächsten Geschäftstag auf der Internetseite der BAWAG P.S.K. und in ihrem Schalteraushang zum Abruf bereit und sind unmittelbar anwendbar.

Die anlässlich dieses Vorgangs anfallenden weiteren Entgelte der BAWAG P.S.K. sind dem Preisblatt zu entnehmen.

3. KOMMUNIKATION MIT DER BAWAG P.S.K.

3.1 Sprache

Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen bedient sich die BAWAG P.S.K. der deutschen Sprache.

3.2 Kommunikationsmöglichkeiten

Neben dem persönlichen Gespräch stehen dem Kunden während der Öffnungszeiten der Bankstellen die unter Punkt „1. 1. Bankdaten“ genannten Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit BAWAG P.S.K. offen.

3.3 Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der BAWAG P.S.K. und ihren Kunden zu außerhalb von Girokontoverträgen erteilten Zahlungsaufträgen werden – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich abgewickelt.

4. INFORMATIONEN ZU ZAHLUNGS-AUFTRÄGEN

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet BAWAG P.S.K. außerhalb von Giroverträgen folgende Dienstleistungen an:

4.1 Abwicklung des Zahlungsverkehrs in Form von Bareinzahlungen

Der Kunde kann die BAWAG P.S.K. damit beauftragen, den von ihm erlegten Bargeldbetrag zugunsten eines bei der BAWAG P.S.K. oder einem anderen Kreditinstitut geführten

Kontos zu überweisen. Diese Überweisungen können normal oder dringend beauftragt werden, wobei eine Dringenddurchführung eine taggleiche Durchführung auf einer Expressschiene bis zum Zahlungsdienstleister des Begünstigten garantiert. Die Überweisung kann es in unterschiedlichen Ausprägungen geben (Auslandsüberweisung, Inlandsüberweisung, SEPA-Überweisung, Zahlungsanweisung, etc.). Je nach Art der Überweisung gibt es unterschiedliche Formen hinsichtlich Format und Anwendungsbereichen.

4.2 Finanztransfersgeschäfte (Western Union)

Western Union Financial Services (WUFS) ist ein System und Service, mit dem weltweit Geld versendet oder empfangen werden kann. Dazu sind weder Bankkonto noch Kreditkarte notwendig. Die Transaktionen werden über ein internationales Netz von derzeit 312.000 WESTERN UNION Partnern geleitet.

5. ERTEILUNG, AUTORISIERUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ZAHLUNGSaufTRÄGEN

5.1 Erteilung, Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Bei Erteilung eines Auftrages sind die für die jeweilige Auftragsart erforderlichen Daten anzugeben. Bei Zahlungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen. Hat der Zahlungsdienstleister des Empfängers seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat des EWR als Österreich oder in der Schweiz, so ist bis zum 31. Jänner 2016 neben der IBAN auch der Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers anzugeben. Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen: mit Namen und Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

Diese Angaben stellen den „Kundenidentifikator“ des Empfängers dar, an Hand deren der Zahlungsauftrag ausgeführt wird. Zusätzlich sind der Name des Auftraggebers und der Name des Zahlungsempfängers anzuführen. Diese Angaben sind Voraussetzung für die automatisierte Verarbeitung von Aufträgen. Der im Auftrag angegebene Verwendungszweck ist für BAWAG P.S.K. unbeachtlich.

Ein Zahlungsauftrag gilt für die BAWAG P.S.K. nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang schriftlich oder in einer mit ihm sonst vereinbarten Weise zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden, bis

- ▶ der Zahlungsauftrag des Kunden bei der BAWAG P.S.K. eingelangt ist oder
- ▶ im Falle der Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft, bis zum Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Ausführungsdatum liegt.

Die BAWAG P.S.K. kann die Annahme eines Zahlungsauftrages jederzeit ablehnen. Nach Annahme des Auftrages kann sie dessen Durchführung verweigern, wenn

- ▶ dieser nicht alle in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. sonstigen Bedingungen und Formblättern festgelegten Vo-

oraussetzungen erfüllt (insbesondere, wenn erforderliche Angaben fehlen oder es an der notwendigen Deckung mangelt); oder

- ▶ die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ▶ ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

5.2 Eingangszeitpunkt und Durchführung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag ist bei der BAWAG P.S.K. noch am selben Tag eingegangen, wenn der Auftrag bei BAWAG P.S.K. an einem Geschäftstag bis zu den aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlichen Zeitpunkten einlangt. Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder nach den nachstehend genannten Uhrzeiten ein, so ist dieser erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Geschäftstage der BAWAG P.S.K. sind Montag bis Freitag, ausgenommen (Landes-) Feiertage und 24. Dezember. Karfreitag ist kein Geschäftstag (im Sinne des Zahlungsverkehrs).

Zahlungsart Währung Annahmezeit Inlandsüberweisung - bei Abgabe des Beleges in einer BAWAG P.S.K. bzw. Postfiliale EUR bis 15.30 Uhr

SEPA-Überweisung EUR bis 15.00 Uhr

Auslandsüberweisung EUR bis 15.00 Uhr

Auslandsüberweisung Fremdwährung bis 12.00 Uhr

Auslandsüberweisung „dringend“ alle Währungen bis 15.00 Uhr

Eilzahlungen an Fremdbank EUR bis 16.00 Uhr

5.3 Durchführung/Dauer von Zahlungsaufträgen

Bei Zahlungsvorgängen in EURO stellt die BAWAG P.S.K. sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens einen Geschäftstag nach Einlangen des Zahlungsauftrages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum einlangt. Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge werden die eben angeführten Fristen jeweils um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nicht auf EURO, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die Ausführungsfrist maximal 4 Geschäftstage.

Bei Zahlungsaufträgen zu Gunsten von Empfängerkonten, die bei Instituten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes geführt werden, oder bei Zahlungsaufträgen in anderen Währungen als EURO oder einer Währung eines EWR-Vertragsstaates, ist die BAWAG verpflichtet, für die schnellst mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrages Sorge zu tragen.

6. HAFTUNG DER BAWAG P.S.K. FÜR NICHT ERFOLGTE ODER FEHLERHAFTE AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGSaufTRÄGEN

Die BAWAG P.S.K. haftet ihrem Kunden bei Zahlungsaufträgen in EURO oder der Währung eines EWR-Vertragsstaates zu Gunsten eines im Europäischen Wirtschaftsraum geführten Empfängerkontos für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers.

Bei Zahlungsaufträgen zu Gunsten von Empfängerkonten, die bei Instituten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes geführt werden, oder bei Zahlungsaufträgen, die nicht in EURO oder der Währung eines EWR-Vertragsstaates durchgeführt werden, ist die BAWAG P.S.K. verpflichtet, für die schnellst mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrages Sorge zu tragen und hierfür – sofern vom Kunden nicht vorgegeben – geeignete weitere Zahlungs-

dienstleister einzuschalten.

Ab dem Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers haftet dieser dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorganges.

7. INFORMATION ZU EINZELNEN ZAHLUNGSVORGÄNGEN

Die BAWAG P.S.K. wird für den Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion nachfolgende Informationen bereithalten:

- ▶ keine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- ▶ den gegenständlichen Betrag in der Währung die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- ▶ gegebenenfalls den dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegten Wechselkurs;
- ▶ das Datum des Einganges des Zahlungsauftrages;
- ▶ die im Zusammenhang mit dem Zahlungsauftrag anfallenden Entgelte.

8. BESCHWERDEN

Die BAWAG P.S.K. bemüht sich selbstverständlich, die Kunden hinsichtlich aller Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen.

Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die BAWAG P.S.K. dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck mögen sich die Kunden entweder an ihren Kundenberater oder – wenn auf diesem Weg keine zufrieden stellende Erledigung erreicht werden kann – an die die Ombudsstelle der BAWAG P.S.K. wenden.

Ferner hat der Kunde die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien zu wenden bzw. die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien damit zu befassen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der BAWAG P.S.K. findet sich unter dem Punkt 1.1 „Bankdaten“.

Fassung: April 2014

ZahlungsdiensteBroschüre der BAWAG P.S.K.